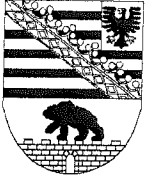


ABSCHRIFT



VERWALTUNGSGERICHT HALLE

Az.: 2 B 124/15 HAL

BESCHLUSS

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

Antragstellers,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte

g e g e n

den

Antragsgegner,

Beigeladen:

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte Götze,
Petersstraße 15, 04109 Leipzig, - 00041-14/WMW/svs/048 -

Streitgegenstand: Nutzungsuntersagung

hat das Verwaltungsgericht Halle - 2. Kammer - am 1. September 2015 beschlossen:

Der Antrag wird abgelehnt.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Verfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen.

Der Streitwert wird auf 2.500,00 EUR festgesetzt.

Gründe:

Der am 14. Juli 2015 bei dem Gericht gestellte Antrag des Antragstellers,

die aufschiebende Wirkung seines Widerspruchs gegen die Nutzungsuntersagung des Antragsgegners vom 9. Juli 2015 wiederherzustellen,

hat keinen Erfolg.

Der Antrag ist zwar zulässig. Er beurteilt sich, soweit er sich gegen die Nutzungsuntersagung und die Anordnung richtet, die Terrassentür geschlossen zu halten, nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 2 VwGO, da der Antragsgegner die Anordnung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO für sofort vollziehbar erklärt hat. Soweit der Antrag die Androhung der Zwangsgelder betrifft, ist er nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO zu beurteilen, weil insoweit eine Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers in Betracht kommt (vgl. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 9 des AG VwGO).

Der Antrag ist jedoch nicht begründet.

Das Gericht kann die aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO anordnen bzw. wiederherstellen, wenn das Interesse des Antragstellers an dem Aufschub der Vollziehung bis zur rechtskräftigen Entscheidung gegenüber dem öffentlichen Vollzugsinteresse des Antragsgegners überwiegt. Maßgebliche Bedeutung für die Interessenabwägung gewinnen dabei die Erfolgsaussichten in der Hauptsache. Die vorzunehmende Interessenabwägung fällt hier zu Lasten des Antragstellers aus.

Der Antragsteller kann zunächst nicht mit Erfolg geltend machen, ihm sei erstmals im Frühjahr 2015 mitgeteilt worden, dass es Beschwerden wegen Lärm- und Geruchsbelästigungen durch den Beigeladenen gegeben habe. Der Antragsgegner hat ihn vor Erlass der angefochtenen Nutzungsuntersagung u.a. mit Schreiben vom 6. Mai 2015 gem. § 28 Abs. 1 VwVfG angehört. Außerdem hat er im Widerspruchsverfahren Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der streitgegenständlichen Verfügung vom 9. Juli 2015 hat der Antragsgegner hinreichend begründet (§ 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO). Denn er hat die Dringlichkeit der Anordnung mit dem Interesse des Beigeladenen begründet, der durch den Biergartenbetrieb und den Gaststättenbetrieb bei geöffneter Terrassentür erheblich in seiner Wohnruhe beeinträchtigt werde. Im Hinblick auf den Verstoß gegen das materielle Baurecht (Biergarten an dieser Stelle rücksichtslos) könne es nicht hingenommen werden, dass Rechtsmittel des Antragstellers aufschiebende Wirkung hätten und somit der vorhandene Zustand bis zu einer endgültigen Entscheidung in der Sache bestehen bleibe. Weitergehende Anforderungen an die Begründung werden durch § 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO nicht gestellt.

Die angefochtene Nutzungsuntersagung erweist sich im Rahmen der hier gebotenen summarischen Überprüfung als rechtmäßig. Sie findet ihre rechtliche Grundlage in § 79 Satz 2 BauO LSA. Danach kann die Bauaufsichtsbehörde, wenn Anlagen im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften genutzt werden, diese Nutzung untersagen. Nach der ständigen Rechtsprechung der Kammer und des Oberverwaltungsgerichts des Landes Sachsen-Anhalt (vgl. Ur. v. 25.07.2013 – 2 L 73/11 –, juris) sind die Voraussetzungen dieser Vorschrift immer schon dann erfüllt, wenn eine bauliche Anlage formell illegal – also ohne die erforderliche Genehmigung genutzt wird. Der Antragsgegner dürfte insoweit zwar zu Recht davon ausgehen, dass es sich hier um die Erweiterung einer Gaststätte um eine Außenbewirtschaftung handelt, die gemäß § 60 Abs. 1 Nr. 15d BauO LSA verfahrensfrei ist, weil die für die Erweiterung in Anspruch genommene Grundfläche ausweislich der vorgelegten Pläne und Lichtbilder 100 m² nicht überschreiten dürfte (vgl. Bl. 15 f. BA A). Auch in der gaststättenrechtlichen Erlaubnis vom 9. Februar 2010 ist ein Wirtschaftsgarten mit 60 m² und 50 Gastplätzen vorgesehen (vgl. Bl. 42 BA A). Ist die bauliche Nutzung der Anlage – wie hier – genehmigungsfrei, ist aber die materielle Illegalität Voraussetzung für den Erlass einer Nutzungsuntersagung.

Die Voraussetzungen des § 79 Satz 2 BauO LSA sind nach dem derzeitigen Sach- und Erkenntnisstand erfüllt. Denn die Nutzung des Biergartens auf dem Grundstück des Antragstellers ist nach Aktenlage materiell baurechtswidrig.

Die Kammer geht für dieses Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes davon aus, dass sich die Zulässigkeit des streitigen Vorhabens nach § 34 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO richtet, weil die Eigenart der näheren Umgebung des Betriebsgrundstücks – entgegen der Auffassung des Antragstellers – einem allgemeinen Wohngebiet entsprechen dürfte. In dem Gebiet entlang der Mühlenstraße, entlang der Pestalozzistraße 6 bis 12 und 11 bis 21 und An der Untermühle, das hier als nähere Umgebung anzusehen ist, findet sich – mit Ausnahme der Gaststätte des Antragstellers – nur Wohnnutzung mit Nebennutzungen. Die vormals vorhandene Gärtnerei, der ehemalige Getränkemarkt und das ehemalige Mühlengebäude werden nicht mehr gewerblich genutzt (vgl. Bl. 14 BA A). Die von dem Antragsteller angeführten gewerblichen Nutzungen befinden sich außerhalb der näheren Umgebung des Betriebsgrundstücks. Die Sparkasse der Pestalozzistraße 7 ist etwa 120 m, die Turnhalle der Freien Gesamtschule in der Pestalozzistraße 4A etwa 150 m, die Schießhalle in der Schweißwitzer Straße 12 etwa 200 m und die ehemalige Brauerei etwa 180 m entfernt (vgl. Bl. 127 BA A). In diesem faktischen allgemeinen Wohngebiet ist die von dem Antragsteller betriebene Gaststätte zwar gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO als der Versorgung des Gebiets dienende Schank- und Speisewirtschaft allgemein zulässig. Auf der Grundlage der Baugenehmigung vom 8. Mai 1995 (vgl. Bl. 31 BA A) ist für das Grundstück Mühlenstraße 4 indessen allein der „Um- und Ausbau Hinterhaus – Erdgeschoß zu Gaststätte“ bestandskräftig zugelassen. Ob auch eine zusätzliche Freisitzfläche in der fraglichen Größe in gleicher Weise als eine der Versorgung des Gebiets dienende Gaststätte im Sinne von § 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO anzusehen und damit grundsätzlich allgemein zulässig ist, bedarf keiner Vertiefung.

Die hier zu beurteilende Freisitzfläche der Gaststätte des Antragstellers dürfte jedenfalls nach Aktenlage auf Grundlage von § 15 Abs. 1 BauNVO im Hinblick auf die besonderen Umstände des Einzelfalls unzulässig sein.

Nach dieser Vorschrift sind die in den §§ 2 bis 14 BauNVO aufgeführten baulichen und sonstigen Anlagen im Einzelfall unzulässig, wenn sie nach Anzahl, Lage, Umfang oder Zweckbestimmung der Eigenart des Baugebiets widersprechen. Sie sind insbesondere unzulässig, wenn von ihnen Belästigungen oder Störungen ausgehen können, die für die Umgebung nach der Eigenart des Gebiets unzumutbar sind (§ 15 Abs. 1 S. 2 BauNVO). Bei diesen Tatbeständen handelt es sich um allgemein geltende, die Zuläs-

sigkeit bzw. Zulassungsfähigkeit von baulichen Anlagen und Nutzungen im Einzelfall einschränkende Voraussetzungen. Sie sind, ohne dass es einer ausdrücklichen Festsetzung im Bebauungsplan bedarf, bei der Prüfung der Genehmigungsfähigkeit der jeweiligen Anlagen und Nutzungen zu beachten. Während Satz 1 verschiedene Tatbestandsmerkmale anführt, die geeignet sind, dass bauliche Anlagen und Nutzungen der Eigenart des Baugebiets widersprechen und dadurch im Einzelfall unzulässig sind, erwähnt Satz 2 als weitere Unzulässigkeitsgründe „Belästigungen“ oder „Störungen“. Es handelt sich bei Satz 2 um eine Ergänzungsvorschrift. Sie kann zum einen bei der Beurteilung der Zulässigkeit einer Anlage oder Nutzung nach Satz 1 den Ausschlag geben, wenn beispielsweise gerade durch die gewählte Lage (den Standort) unzumutbare Störungen der Umgebung erfolgen können. Zum anderen bildet die Vorschrift einen selbständigen Unzulässigkeitstatbestand, der - über die Einstufung der Anlagen und Nutzungen nach der allgemeinen Zweckbestimmung der Baugebietsvorschriften hinausgehend - die Beurteilung der einzelnen Anlage und Nutzung im Hinblick auf die Eigenart, d. h. die besondere Struktur des Baugebiets ermöglicht. Die Vorschrift stellt - wie Satz 1 - nicht auf städtebaulich-funktionale Bezüge ab, die zu erfassen und vor Störungen zu sichern eine typisch planerische Aufgabe ist, sondern auf unmittelbar die konkrete Nutzung von Grundstücken betreffende Beeinträchtigungen, die bauaufsichtlich erfasst und verhindert werden können und sollen. Zur Eigenart eines konkreten Baugebiets gehören in diesem Sinne auch seine örtliche Situation und damit zusammenhängende charakteristische Besonderheiten und Prägungen (vgl. zum Ganzen: VG Karlsruhe – Urt. v. 27.08.2014 – 4 K 741/12 –, juris; Fickert/ Fieseler, BauNVO, 11. Auflage § 15 Rd.Nrn. 1 und 11). Von einer Unzulässigkeit aufgrund der Lage einer baulichen Anlage ist auszugehen, wenn das Vorhaben nach seinem gewählten Standort im Rahmen der nach dem Rücksichtnahmegebot anzustellenden Beurteilung für die in unmittelbarer Nachbarschaft bereits vorhandenen Anlagen bzw. Nutzungen unzumutbar ist (vgl. Roeser in : König/Roeser/Stock: BauNVO, 3. Auflage, § 15 Rn. 19).

In Anwendung dieser Grundsätze dürfte der Biergarten bereits im Sinne von § 15 Abs. 1 Satz 1 BauNVO nach seiner Lage der Eigenart des Baugebiets widersprechen. Das Baugebiet, in dem die Grundstücke des Antragstellers und des Beigeladenen liegen – insbesondere die Bebauung entlang der Mühlenstraße sowie entlang der Pestalozzistraße 6 bis 12 und 11 bis 21, ist dadurch geprägt, dass die Grundstücke straßenseitig bebaut sind und im der Straße abgewandten Bereich überwiegend Gärten und Grünflächen aufweisen. Insbesondere das Betriebsgrundstück und das Grundstück des

Beigeladenen sind dadurch geprägt, dass sie im rückwärtigen Grundstücksbereich aneinandergrenzende großzügige Gärten aufweisen, die durch den Ellerbach getrennt sind. Der Beigeladene nutzt diesen Garten als Ruhebereich. Die Nutzung des Gartens der Gaststätte als Biergarten widerspricht der Eigenart des Baugebiets mit straßenseitiger Bebauung und der vorherrschenden schutzbedürftigen Wohnnutzung im rückwärtigen Grundstücksbereich. Eine Wohnnutzung kann grundsätzlich Schutz vor erheblicher Lärmbelästigung beanspruchen. Die Nutzung des Gartens als Biergarten stellt sich vor diesem Hintergrund als rücksichtslos dar, weil der dem Wohnen vorbehaltene Gartenbereich einer verstärkten gewerblichen Nutzung geöffnet würde. Der Antragsgegner weist in diesem rechtlichen Zusammenhang zu Recht darauf hin, dass ein Biergarten dieser Art – mag es sich auch um eine kleine gastronomische Einrichtung handeln, die im Wesentlichen von dem Antragsteller und dessen Lebensgefährtin betrieben wird – typischerweise und erfahrungsgemäß mit erheblichen und von dem Antragsteller nicht steuerbaren Lärmbelästigungen verbunden ist.

Unabhängig von der Überschreitung von Immissionsrichtwerten verursacht das Eindringen einer wechselnden Öffentlichkeit von Gaststättenbesuchern in die Privatheit der Wohnnutzung im Gartenbereich eine Störung. Insofern unterscheiden sich die Lebensäußerungen der Gaststättenbesucher qualitativ von denjenigen der Nachbarn auf Balkonen, Freiflächen und an geöffneten Fenstern (vgl. VG Karlsruhe, a.a.O., Rn. 31 unter Hinweis auf Bay. VGH, Ur. v. 27.07.2005 – 25 BV 03.73 –, NVwZ-RR 2006, 312).

Der Antragsteller kann sich deshalb nicht mit Erfolg darauf berufen, dass sich andere Anwohner des Gebietes – ausweislich der von ihm vorgelegten Stellungnahmen und der Unterschriftenliste (vgl. Bl. 40 ff. der Gerichtsakte) – nicht gestört fühlen. Sein Einwand, der Biergarten sei durch zwei Hecken und den Ellerbach von dem Garten des Beigeladenen getrennt, greift ebenfalls nicht durch. Denn dieser Umstand mag zwar als optische Abschirmung geeignet sein. Lärmschutzwirkung dürfte ihm aber nicht beizumessen sein.

Dafür, dass von dem Biergarten auf dem Grundstück des Antragstellers vielmehr unzumutbare Belästigungen im Sinne von § 15 Abs. 1 Satz 2 BauNVO ausgehen, spricht das Ergebnis des dem von dem Beigeladenen eingeholten Schalltechnischen Messberichts des Dr.-Ing. vom 31. Oktober 2014 (vgl. Bl. 86 ff. der Gerichtsakte). Danach wirken durch den Biergarten des Antragstellers auf das Grundstück des

Beigeladenen Immissionen ein, die die Immissionsrichtwerte eines allgemeinen Wohngebietes von 40 dB(A) nachts und 55 dB(A) tags überschreiten. Der Gutachter kommt darin zu der Einschätzung, dass die Schallausbreitung in Richtung des Grundstücks des Beigeladenen durch die Gaststättengebäude und die vorhandene Wohnbebauung begünstigt wird und sich der Schall überwiegend in nördliche Richtung ausbreitet. Ob der Antragsteller gegen den schalltechnischen Messbericht zu Recht Bedenken geltend macht, weil der Gutachter an vier nicht repräsentativen Abenden Messungen durchgeführt habe, z.B. an einem Tag, als eine Hochzeit stattfand, was aber während der gesamten fünf Jahre nur etwa fünf Mal vorgekommen sei, kann offen bleiben. Dies bedarf ggf. im Hauptsacheverfahren näherer Prüfung.

Die verfügte Untersagung der Nutzung lässt Ermessensfehler nicht erkennen. Das öffentliche Interesse gebietet grundsätzlich das Einschreiten gegen baurechtswidrige Zustände (vgl. OVG LSA, Urteil vom 17. März 1999 – A 2 K 123/97 –). Die Behörde macht daher im Regelfall von ihrem Ermessen in einer dem Zweck des Gesetzes entsprechenden Weise Gebrauch, wenn sie die baurechtswidrige Nutzung der baulichen Anlage untersagt, weil nur so die Rechtsordnung wiederhergestellt werden kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 15. Mai 1997 – 4 C 23/95 –, NVwZ 1998, S. 58). So liegt es auch hier. Das gilt insbesondere vor dem Hintergrund der aus dem baurechtswidrigen Zustand des Biergartens resultierenden Belästigungen für den Beigeladenen. Das ausgesprochene Nutzungsverbot ist geeignet, erforderlich und angemessen. Insbesondere ist das Nutzungsverbot im Hinblick auf die von dem Biergarten ausgehenden Störungen nicht deshalb unverhältnismäßig, weil der Antragsgegner mildere Mittel zur Verfügung gehabt hätte. Vor dem Hintergrund der durchgeführten Lärmmessungen durch den von dem Beigeladenen beauftragten Sachverständigen war der Antragsgegner insbesondere nicht gehalten, eigene Lärmmessungen durchzuführen oder die Nutzung des Biergartens auf einen bestimmten Zeitraum zu begrenzen. Im Hinblick auf die von dem Antragsteller nicht steuerbaren Belästigungen handelt es sich insoweit nicht um ein gleich geeignetes Mittel. In diesem rechtlichen Zusammenhang ist es auch rechtlich nicht zu beanstanden, wenn der Antragsgegner nach der oben dargelegten ordnungsgemäßen Ausübung seines Ermessens gegenüber dem Beigeladenen angekündigt haben sollte, eine bauordnungsrechtliche Verfügung zu erlassen. Eine unzulässige Ermessensbindung vermag die Kammer darin nicht zu erkennen. Vor diesem Hintergrund muss das Interesse des Antragstellers, den Biergarten zu betreiben, zurücktreten, auch wenn dieser für ihn eine nicht unerhebliche Einnahmequelle ist und der Be-

trieb gerade des Biergartens die Existenzgrundlage für ihn und seine Familie darstellen sollte. Einen Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb kann er in diesem Verfahren deshalb nicht mit Erfolg geltend machen.

Der Antragsteller kann sich auch nicht mit Erfolg darauf berufen, die Gaststätte mit Freisitz werde bereits seit mehreren Jahrzehnten betrieben und habe bereits bestanden, als der Beigeladene sein Grundstück erworben habe. Nach Aktenlage wurde dem Antragsteller keine Baugenehmigung für den Betrieb des Biergartens, sondern lediglich eine gaststättenrechtliche Genehmigung erteilt. Bevor er den Betrieb im Jahr 2010 übernahm, war ein Freisitz offenbar zu einem früheren Zeitpunkt im Innenhof vorhanden, nicht aber im Garten. Da der Beigeladene sich nach dessen unwidersprochenem Vortrag im Jahr 2012 an die Stadt gewandt hat, ist dessen Widerspruchsrecht auch nicht verwirkt.

Der Antragsgegner hat auch zu Recht den Antragsteller als Mieter und Nutzer und damit als Handlungsstörer im Sinne des § 7 Abs. 1 SOG LSA in Anspruch genommen.

Die Anordnung, die Terrassentür geschlossen zu halten, lässt sich auf § 57 Abs. 2 BauO LSA stützen. Hiernach haben die Bauaufsichtsbehörden u.a. bei der Nutzung von Anlagen darüber zu wachen, dass die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden, soweit nicht andere Behörden zuständig sind und können in Wahrnehmung dieser Aufgaben die erforderlichen Maßnahmen treffen. Ein Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften setzt bei einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage – wie hier – deren materielle Rechtswidrigkeit voraus (vgl. OVG LSA, Urt. v. 18.02.2015 – 2 L 22/13 –, juris). Ein Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften ist hier deshalb anzunehmen, weil sich der Biergarten auf dem Grundstück des Antragstellers – wie ausgeführt – als rücksichtslos darstellt. Der Antragsteller kann nicht mit Erfolg geltend machen, es sei für die Gäste angenehmer, die Tür offen zu halten, da der Gastraum klein und dunkel sei. Denn die Anordnung ist nicht unverhältnismäßig und Ermessensfehler sind nicht ersichtlich, zumal der Antragsteller die Gaststätte außerhalb der Betriebszeiten über diese Tür und während der Betriebszeiten über die Fenster lüften kann.

Die Zwangsgeldandrohung findet ihre Rechtsgrundlage in den §§ 53 Abs. 1, 54 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, 56 Abs. 1 und 59 SOG LSA.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1, 162 Abs. 3 VwGO. Es entspricht der Billigkeit, die außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen nach § 162 Abs. 3 VwGO für erstattungsfähig zu erklären, weil er einen eigenen Antrag gestellt und sich damit dem Kostenrisiko des § 154 Abs. 3 VwGO ausgesetzt hat.

Die Streitwertfestsetzung folgt aus den §§ 53 Absatz 3 Nr. 2, 52 Abs. 2 GKG. Da Anhaltspunkte für die Höhe des dem Antragsteller durch die Nutzungsuntersagung entstehenden Schadens fehlen, ist von dem sog. Auffangwert auszugehen. Dieser Wert ist für das vorläufige Rechtsschutzbegehren zu ermäßigen (vgl. Nr. 1.5 des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist auch statthaft, wenn sie das Gericht wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen; § 129 a ZPO gilt entsprechend. Anträge und Erklärungen können ohne Mitwirkung eines Bevollmächtigten abgegeben werden. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Im Übrigen ist gegen diesen Beschluss die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft. Die Beschwerde ist bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die

Gründe darlegen, aus denen der Beschluss abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit dem angefochtenen Beschluss auseinandersetzen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer bei der Beschwerde gegen die Streitwertfestsetzung sowie im Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies betrifft auch die Einreichung der Beschwerde- und der Beschwerdebe-gründungsschrift.

Als Prozessbevollmächtigte vor dem Oberverwaltungsgericht sind zugelassen:

1. Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt haben.

2. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Diplom-Juristen aus dem Beitrittsgebiet im Sinne des § 5 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder Diplom-Juristen aus dem Beitrittsgebiet im zuvor genannten Sinn anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse als Prozessbevollmächtigte vertreten lassen.

3. In Abgabeangelegenheiten: Auch Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinne des § 3 Nr. 3 a des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinne des § 3 Nr. 2 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinne des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln.

4. Berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder.

5. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder.

6. In Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten: Auch Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsgesetz oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten.

7. Juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nummern 5 und 6 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren

Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter. Ein Beteiligter, der nach den Nummern 1 und 3 bis 7 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Bei dem Verwaltungsgericht Halle und bei dem Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt können in allen Verfahrensarten auch elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt vom 01. Oktober 2007 (GVBl. LSA 2007 S. 330), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. August 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 466), eingereicht werden.